

**Gebührensatzung für Leistungen der Stadt Köln
als untere Gesundheitsbehörde vom 12. August 1998**

Aufgrund der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969

(SGV NW 610) und der §§ 7 und 76 Abs. I der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NW 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – haben wir durch Dringlichkeitsentscheidung diese Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der unteren Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) der Stadt Köln nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 25.11.1997 (GV NW S. 431) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung des anliegenden Gebührentarifes erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, Leistungen der unteren Gesundheitsbehörde der Stadt Köln beantragt oder in Anspruch nimmt.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit der Bekanntmachung des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

**Gebührentarif zur Gebührensatzung für Leistungen der Stadt Köln
als untere Gesundheitsbehörde vom 12. August 1998**

Tarif- stelle	Leistungsbezeichnung	Gebührenhöhe in Euro
1	Schriftliche Auskunft, Bescheinigung	15 - 60
2	Bescheinigung über ärztlichen Befund (Formbogengutachten)	50 - 115
3	Wie Nr. 2 jedoch mit ausführlicher Begründung	115 - 245
4	Ausführliches Gutachten	205 - 445
	Zu den Gebühren nach den Tarifstellen 1-4 sind ggf. zusätzlich Gebühren der Tarifstellen 5-8 zu erheben.	
5	Hausbesuch oder Besuch im Krankenhaus, Altenheim oder sonstiger Einrichtungen	65 - 140
6	Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vom 12.11.1982 in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1 bis 1,8facher Satz für Leistungen gem. den Abschnitten M und O des Gebührenverzeichniss es. 1 bis 2,3facher Satz für Leistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichniss es zur GOÄ (mit Ausnahme der Abschnitte A und B)
7	Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10 1987 in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1 bis 2,3facher Satz für Leistungen nach der GOZ
8	Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den Gebührenordnungen (GOÄ und GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des Paragraphen 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§11GOÄ/§3GOZ)	Einfache Sätze für Leistungen nach den Gebührenordnungen
9	Beratung einschließlich Teilnahme an Ortsterminen und Besprechungen zur Vorbereitung von Anträgen privater Unternehmen oder öffentlich rechtlicher Anstalten je Mitarbeiter*in und je angefangene Viertelstunde	27,50
10	Konzessionierung von Privatkliniken gemäß § 30 Gewerbeordnung	435 - 4125

11	Überwachung der Einhaltung der Hygienevorschriften nach § 17 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) bei:	
11.1	Krankenhäusern	265 - 11245
11.2	Geburtshäusern	34 - 395
11.3	Pflegediensten	34 - 395
11.4	nichtärztlichen Praxen	34 - 395
11.5	ärztlichen sowie zahnärztlichen Praxen und sonstigen ärztlichen Einrichtungen (Operationszentren)	34 - 695
11.6	Altenheimen	34 - 1065
11.7	Rettungswachen	34 - 455
11.8	Justizvollzugsanstalten	215 - 625
11.9	Schulen	110 - 390
11.10	Kindergärten/Kindertagesstätten	35 - 190
11.11	Schullandheimen/Jugendherbergen	55 - 140
11.12	Gemeinschaftsunterkünften	75 - 420
11.13	Sport- und Freizeitanlagen	35 - 285
11.14	Bahnhöfen	30 - 250
11.15	Schwimm- und Badeanstalten sowie Einzelbecken	50 - 260
11.16	Einrichtungen des Leichen- und Bestattungswesens	30 - 190
11.17	Badeseen	105 - 280
11.18	Betrieben i.S. des § 1 der Hygieneverordnung	20-190
12	Kontrolle der Einhaltung der Hygienevorschriften bei Räumlichkeiten i.S. des § 49 Infektionsschutz	70 - 150
13	Wasseruntersuchung im Flug- und Hafenärztlichen Dienst gemäß § 20 Trinkwasserverordnung (TVO)	105 - 305
14	Überwachung von Wasserversorgungsanlagen gemäß § 18 TVO	110 - 520
15	Überwachung der Betriebsstättenhygiene	35 - 215